

1713/AB XX.GP

Beantwortung

der Anfrage der Abgeordneten Haidlmayr, Freundinnen Und Freunde,  
an den Bundesminister für Arbeit und Soziales  
betreffend Finanzierung von Hilfsmitteln und Heilbehelfen  
durch die Krankenkassen  
(Nr.1786/J).

Einleitend möchte ich in Beantwortung der gegenständlichen, noch an  
meinen Amtsvorgänger gerichteten Anfrage, insbesondere im Hinblick auf die  
darin in mehrfacher Hinsicht angesprochenen Vertragsbeziehungen zwischen  
den Trägern der gesetzlichen Sozialversicherung und verschiedenen Gruppen  
von Leistungserbringern, aus Sicht meines Zuständigkeitsbereiches grundsätz-  
lich auf folgendes verweisen:

Bekanntlich werden die Beziehungen der Träger der gesetzlichen Sozi-  
alversicherung (des Hauptverbandes) zu den Vertragspartnern durch privat-  
rechtliche Verträge nach Maßgabe der Bestimmungen der §§ 338 ff ASVG ge-  
regelt. Der Abschluß von Verträgen ist somit zu jenen Bereichen der Ge-  
schäftsführung zu zählen, die den Versicherungsträgern im Rahmen des ge-  
setzlich normierten Prinzips der Selbstverwaltung zur eigenständigen Voll-  
ziehung durch autonome Verwaltungskörper vorbehalten sind.

Aus diesem Grund habe ich zunächst den Hauptverband der österrei-  
chischen Sozialversicherungsträger, welchem im Rahmen seiner Aufgaben zur  
Wahrung der allgemeinen Interessen der Sozialversicherung sowie der Koordi-

nation der Vollzugspraxis der Sozialversicherungsträger mit der Kompetenz zum Abschluß von Gesamterträgen für die einzelnen Krankenversicherungsträger auch eine wesentliche Funktion im Bereich des Vertragsrechtes zukommt, sowie weiters die in der gegenständlichen Anfrage konkret angesprochene Steiermärkische Gebietskrankenkasse um Stellungnahme zu den einzelnen von den anfragenden Abgeordneten gestellten Anfragen ersucht. Zur Beantwortung der an mich gerichteten Anfrage, darf ich der Einfachheit halber Kopien der oben erwähnten Stellungnahmen zur Verfügung stellen. Aus diesen Ausführungen wird deutlich, daß der von den anfragenden Abgeordneten als Ausgangspunkt ihrer Anfrage genommene angebliche vertragslose Zustand in der Steiermark bezüglich der Leistungen auf dem Gebiet der Hilfsmittel und Heilbehelfe nicht besteht und auch in der letzten Zeit zu keinem Zeitpunkt bestanden hat. Es besteht daher weder die Notwendigkeit einer Vorfinanzierung durch die Versicherten, noch kann es in diesem Zusammenhang zu administrativer Mehraufwendungen für die Krankenversicherungsträger kommen.

Was die in Frage 1 angesprochene allgemeinere Problematik des Nichtbestehens bzw. Nichtzustandekommens eines Gesamtvertrages, welcher auf diesem Gebiet bundesweit einheitliche Regelungen vorsehen würde, betrifft, so darf ich auf den von meinem Amtsvorgänger aufgrund einer Entschließung des Nationalrates vom 13.6.1996 an diesen erstatteten ausführlichen Bericht vom 31.10.1996 verweisen ("Bericht über die von Organen des Bundesministeriums für Arbeit und Soziales durchgeführte Untersuchung betreffend die Vergabepraxis des Hauptverbandes und der Krankenversicherungsträger im Bereich Heilbehelfe und Hilfsmittel").

In diesem sind u.a. auch jene Gründe angeführt, die den Abschluß eines (grundsätzlich im Entwurf bereits vorliegenden) umfassenden Gesamtvertrages zum gegenwärtigen Zeitpunkt noch nicht geboten erschienen ließen.

Festzuhalten ist jedenfalls, daß entgegen der Befürchtung der anfragenden Abgeordneten, die Qualität und der Umfang der entsprechenden Versorgung mit den erforderlichen Kassenleistungen unabhängig vom Zustandekommen oder Nichtzustandekommen eines entsprechenden Gesamtvertrages, d.h. auch im Rahmen der derzeitigen Versorgungsstruktur, in ganz Österreich selbstverständlich sichergestellt ist.